

Appenzell, 10. September 2025

Per E-Mail  
info@rk.ai.ch

## **Vernehmlassung zur Folgegesetzgebung neue Kantonsverfassung 1. Teil / Staatsorganisationsgesetz und zugehörige Verordnungen**

Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachtete Frau Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren der Standeskommission  
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 17. Juni 2025 luden Sie die Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA) zur obgenannten Vernehmlassung ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf setzte sich mehrere Personen an zwei Terminen auseinander - einmal ein Ausschuss von 8 Personen, wovon 7 Einsitz im Grossen Rat haben und einmal ein Ausschuss von 9 Personen, wovon 8 Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

### **Eintreten / Grundsätzliches**

---

Die AVA würdigt die umfassende Vernehmlassung zum Staatsorganisationsgesetz (SOG) und schätzt die Aufteilung in zwei Teile, ebenso wie die begleitende Informationsveranstaltung. Kritisch angemerkt wird lediglich das Timing der Vernehmlassung während der Sommerferien und die Kurzfristigkeit der Informationsveranstaltung, was die Terminfindung erschwerte.

Die AVA begrüsst die Grundsätze des SOG und der dazugehörigen Verordnungen. Grundsätzlich wird die Gesetzesgrundlage als stimmig bewertet, wobei Finanzregelungen auch in einem eigenen Gesetz hätten geregelt werden können.

Die AVA legt Wert auf verstärkte Klarheit, Verständlichkeit und Praxisnähe der Gesetzesformulierungen. Anpassungen bei Formulierungen, geschlechterneutraler Sprache, Digitalisierungstauglichkeit und Finanzplanung werden als wichtige Schritte in diese Richtung erachtet.

Die AVA tritt auf die Vorlage ein.

### **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Staatsorganisationsgesetz (SOG)**

---

- Art. 1 Abs. 2 Die AVA empfindet die Formulierung komplex und würde eine vereinfachte Schreibweise bevorzugen. Sie schlägt vor, dass der zweite Teil des Absatzes, nämlich «für die richterliche Tätigkeit der Gerichtsorgane gilt es nicht.», als eigenständiger Absatz in den Artikel einfliesst.
- Art. 2 In der Beschreibung fehlt, dass der Bär «nach links» ausgerichtet ist. Die AVA ist der Meinung, dass die Beschreibung wie folgt treffend konkretisiert werden könnte: «Das

Kantonswappen zeigt einen aufrecht nach links gehenden schwarzen, rot bewehrten und gezungen Bären auf weissem Grund gemäss Abbildung im Anhang.»

- Art. 4 Abs. 2 Der Begriff «Vertretungen» hat in der AVA Diskussionen ausgelöst. Im Verständnis der AVA sind darunter Personen zu verstehen, die einen Auftrag resp. ein Mandat erhalten haben. In diesem Fall könnte der Artikel vereinfacht werden, indem der Begriff «Personen» statt «Vertretungen» verwendet wird.
- Art. 6 Abs. 2 Mit dem Ziel einer Verschlankung des Artikels, gelangt die AVA zur Einschätzung, dass die Textstelle «bei Dringlichkeit oder dann,» weggelassen werden kann. Aus Sicht der AVA zählt «Dringlichkeit» - ohne explizit genannt zu werden - zu den möglichen «Umständen», die elektronische Beratungen und Beschlussfassung im Zirkularverfahren zulassen sollen.
- Art. 7 Abs. 2 Die Formulierung des Absatz erscheint zu absolut. Formulierungsvorschlag: «Sie haben die Interessen ihres Gemeinwesens zu fördern und nicht zu beeinträchtigen.»
- Art. 8 Die AVA regt an, dass im Artikel 8 ebenfalls die Bedingungen und Zuständigkeiten für die Entbindung vom Amtsgeheimnis geregelt werden. Dies kann in einem dritten Absatz erfolgen.
- Art. 9 Abs. 3 Die AVA kann diese Regelung nicht nachvollziehen, da uns kein Fall bekannt wäre, indem die Ausstandspflicht eines Gesamtremiums gefordert wäre. In welchen Fällen würde dies zur Anwendung kommen? Respektive für welche Situation(en) ist diese Regelung notwendig?
- Art. 10 Abs. 1 Die AVA zeigt sich sehr erfreut über den Vorschlag und unterstreicht die Bedeutung des verzögerten Amtsantritts. Grundsätzlich würde die AVA sogar zwei oder drei Monate zwischen Wahl und Amtsantritt begrüssen. Da diesfalls der Amtsantritt erst nach der Juni-Session des Grossen Rats erfolgen würde und das abtretende Standeskommissionsmitglied an der Session teilnehmen würde, spricht sich die AVA für den um ein Monat verzögerten Amtsaustritt aus.
- Art. 11 Die AVA nimmt positiv zu Kenntnis, dass die heute geltende Regelung explizit ausformuliert wird. Sie würde es begrüssen, wenn der Bericht mit der – wahrscheinlich historischen - Begründung für die heutige Regelung ergänzt würde.  
Die AVA vertritt die Auffassung, dass Absatz 1 mit den weiteren Funktionen ergänzt wird damit zukünftig nicht zwei unterschiedliche Systeme (Wahl ins Amt und selbständige Departementszuteilung) zur Bestimmung der Funktion und der Departementszuteilung zum Zug kommen.  
«e) die als Statthalter amtiert, das Gesundheitswesen besorgt;  
f) die als Landammänner amten, das Bildungswesen und das Wirtschaftswesen besorgen.»
- Somit wäre es klar: Alle Personen werden direkt ins Amt gewählt und die Gefahr des im Bericht genannten «Vertrauensverlustes» besteht nicht mehr.
- Art. 12 Abs. 3 Die AVA hält es für angezeigt, dass der Regelungsvorschlag dahingehend angepasst wird, dass mindestens zwei Personen aus der Standeskommission gemeinsam Entscheide treffen.

- Art. 12 Abs. 4 Gemäss der Formulierung können die Bezirkshauptleute nur noch «für die Beratung» beigezogen werden. Die AVA ist der Auffassung, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden kann, da es der Standeskommission freisteht, jederzeit beliebige Personen zur Beratung beizuziehen – das schliesst die Bezirkshauptleute mit ein.
- Art. 14 Abs. 1 Die AVA schlägt vor, den Absatz prägnanter zu formulieren und den Begriff Exekutive zu verwenden. Formulierungsvorschlag: «Die Standeskommission ist die Exekutive des Kantons.»
- Art. 14 Abs. 4 Aus Sicht der AVA kann das Adjektiv «beförderlich» aus dem Absatz ersatzlos gestrichen werden.
- Art. 23 Abs. 2 Die AVA schlägt vor, den Begriff «weiterdelegieren» durch «delegieren» zu ersetzen.
- Art. 25 Abs. 2 Die AVA regt an im Absatz 2 die Wortfolge zu ändern, um eine bessere Verständlichkeit zu erreichen. Formulierungsvorschlag: «Die Behörden und zuständigen Stellen dürfen Personendaten nur an Dritte weitergeben, soweit dies den rechtlichen Vorgaben entspricht.» anstelle von «[...] an Dritte nur weitergeben [...]».
- Art. 28 Abs. 3 Die AVA hält es für angezeigt, dass in Absatz 3 «Arbeitgeber» durch «Arbeitgebenden» oder «arbeitgebenden Organisationen» ersetzt wird, um einer geschlechterneutralen Formulierung nachzukommen.
- Art. 31 Abs. 1 Die AVA plädiert dafür, dass bei lit. a «im Feuerschaukreis» ergänzt wird, damit die Aufgaben der Feuerschaugemeinde konkreter formuliert und eingegrenzt sind.
- Art. 32 Abs. 2 Die AVA erachtet es als sinnvoll, dass Absatz 2 mit einer weiteren Littera ergänzt wird. Formulierungsvorschlag: «e) über die Finanzen (Budget und Rechnung)». Absatz 4 könnte in diesem Fall gestrichen werden. Diese Umstrukturierung des Artikels dient der besseren Lesbarkeit.
- Art. 35 Abs. 4 Die AVA ersucht um Auskunft, welche Behörde, welches Departement oder welche Stelle die Aufsicht über die Korporationen wahrnimmt. Es scheint nicht eindeutig, welche Behörde, welches Departement oder welche Stelle mit «Der Kanton» in Absatz 4 konkret gemeint ist. Weiter würden konkrete Beispiele für die Verteilung von Nutzungsgütern geschätzt.
- Art. 36 Abs. 1 Redaktioneller Hinweis: Tippfehler im Wort «Korporationen» - ein «P» genügt.
- Weiter regt sie an die Beschlussfähigkeit für eine Fusion soll nicht starr mit einer Zweidrittelmehrheit der Korporationsmitglieder definiert werden, sondern in den Statuten der jeweiligen Korporation definiert werden. Sofern diese keine Regelung enthält, soll die Zweidrittelmehrheit gelten. Die AVA schlägt daher vor in Art. 35 Abs. 3 den Inhalt der Statuten mit «Beschlussfähigkeit für Fusionen» zu ergänzen.
- Art. 37 Abs. 1 Auch hier soll nicht starr die Zweidrittelmehrheiten für die Aufhebung einer Korporation festgelegt werden, sondern einer allfälligen Regelung in den jeweiligen Statuten den Vorrang gewährt werden.

- Art. 37 Abs. 2 Um mehr Klarheit zu schaffen, schlägt die AVA vor «die öffentliche Hand» durch «den Kanton beziehungsweise einen oder mehreren Bezirken» zu ersetzen.
- Art. 38 Die AVA ist der Ansicht, dass der Staat auch seiner sozialen Verantwortung Rechnung tragen soll. Daher soll die Aufzählung der Grundsätze damit ergänzt werden oder aber der Bericht mit Ausführungen dazu zu ergänzen, sofern Wirkungsorientierung im Sinne von *gesellschaftlichem Nutzen* interpretiert wird.
- Art. 39 Abs. 2 Die AVA bemängelt, dass der Finanzplan heute kaum verbindlich ist und Budgetpositionen regelmässig massiv von den Zahlen im Finanzplan abweichen. Dies in der Regel ohne Begründung. Die AVA versteht den Finanzplan als übergeordnetes Planungsinstrument, welches wegweisend für eine Mehrjahresplanung und das Budget herangezogen wird. Im Finanzplan sollen sowohl anstehende Aufgaben als auch entsprechende Finanzmittel einander gegenüberstehen. Die AVA schlägt daher vor, Abs.4 mit «integriertem Aufgaben- und Finanzplan» zu ergänzen. So hat der Grosse Rat die Möglichkeit in einer Verordnung, konkrete Vorgaben zu machen und mehr Verbindlichkeit einzufordern.
- Art. 40 Abs. 3 Grundsätzlich begrüsst die AVA die Einführung einer Schuldenbremse. Sie tritt dafür ein, dass keine absoluten Beträge im Gesetz festgehalten werden sollen, da diese in der Handhabung sehr starr sind. Daher sollen die Angaben zum Rahmen im Absatz 3 entfernt werden. Formulierungsvorschlag: «Der Grosse Rat legt als Grenzwert zur Tragbarkeit einen unteren Grenzwert für den Bilanzüberschuss in der Erfolgsrechnung und einen oberen Grenzwert für die Nettoschulden in der Finanzierungsrechnung fest.» Eine entsprechend konkrete Regelung soll in einer Verordnung durch den Grossen Rat getroffen werden.
- Art. 42 Abs. 2 Zur besseren Verständlichkeit, unterbreitet die AVA den Vorschlag, das Wort «einheitlich» durch ein passenderes Synonym zu ersetzen, z.B. mit «zusammen», «gemeinsam», «kumuliert» oder «als Einheit».
- Art. 45 Abs. 3 Der AVA ist aufgrund der Formulierung in Absatz 3 nicht klar, ob es nur um die Erhebung der Gebühr oder auch um die Festsetzung der Höhe der Gebühr geht. Sie wünscht hierzu eine Präzisierung.  
Formulierungsvorschlag: «Wo nicht Gesetze die Gebühren festsetzen, ist der Grosse Rat für die Regelung der Gebührenerhebung durch die kantonale Verwaltung zuständig.»
- Art. 46 Abs. 2 Redaktioneller Hinweis: «das eigene Gemeinwesen» anstatt «das eigenen Gemeinwesen».
- Art. 47 Abs.4 Die AVA erkundigt sich, weshalb hier die bundesrechtlichen Regelungen explizit erwähnt werden, da Bundesrecht ja in jedem Fall übergeordnet ist.
- Art. 50 Abs. 3 Vernehmlassungen sind ein zentrales Instrument der Schweizer Gesetzgebung, sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene. Sie dient der Einbindung von Betroffenen und Interessengruppen, bevor ein Gesetz oder eine grössere Verordnung verabschiedet wird. Sie setzen das Konsensprinzip praktisch um und sind gewissermassen das „Korrektur- und Abstützungsverfahren“ der Schweizer Politik. Die AVA ist der Ansicht, dass ein Monat für die Stellungnahme zu einer Vernehmlassung zu kurz ist, und schlägt vor, dass mindestens eine Frist von zwei Monaten gewährt wird.

- Art. 53 Abs. 2 Die AVA interpretiert den Artikel so, dass die Genehmigung im Grossen Rat innerhalb von zwei Monaten nach Erlass der Notregelung durch die Ständekommission stattfindet. Sofern mit Absatz 2 lediglich die Überweisung an das Büro des Grossen Rates gemeint ist, sollte dies präzisiert werden.
- Art. 55 Abs. 1 Die AVA schlägt vor, auch hier die Formulierung «Die obersten Verwaltungsbehörden» durch «Die Exekutivbehörde» zu ersetzen.  
Weiter ist es der AVA ein Anliegen, dass Gesetze inhaltlich so ausgestaltet werden, damit sie im Vollzug digitalisierungstauglich sind. Mit Blick auf die Digitalisierungstauglichkeit, soll das Adjektiv «physisch» vor dem zu bezeichnenden Publikationsorgan ersatzlos gestrichen werden. Da später (z.B. in Art. 56 Abs. 2) wieder auf dieses «physische Publikationsorgan» verwiesen wird, könnte das Adjektiv «primär» verwendet werden, um eine Unterscheidung verschiedener Publikationsorgane zu ermöglichen.
- Art. 55 Abs. 3 Die AVA hält den Begriff «Fundstellen» in diesem Kontext für sehr juristisch-traditionell und im Alltag ungebräuchlich. Er wirkt leicht antiquiert. Formulierungsvorschlag: «Für Beschlüsse und Unterlagen, die sich für eine vollumfängliche Publikation im primären Publikationsorgan nicht eignen, wird in der Publikation die amtliche Abrufstelle angegeben, an der die Unterlagen zugänglich sind.»
- Art. 56 Abs. 1 In Anlehnung an den Kommentar zu Art. 55, soll «physisch» durch den Begriff «primär» ersetzt werden.
- Art. 56 Abs. 2 Um Begrifflichkeiten innerhalb eines Gesetzes konsistent zu verwenden, schlägt die AVA vor, auch an dieser Stelle «oberste Verwaltungsbehörde» mit «Exekutivbehörde» ersetzt werden.
- Art. 57 Abs. 1 Die Formulierung der Wirkung der Erlasspublikation erscheint der AVA etwas sperrig. Formulierungsvorschlag: «Die amtliche Publikation oder Anzeige des Erlasses oder Änderungen daran ist Voraussetzung für die Anwendung von Bestimmungen. Sie erhalten dadurch Rechtswirkung.» Damit sind nicht nur natürliche und juristische Personen, sondern auch Korporationen usw. abgedeckt.
- Art. 58 Abs. 2 Im Bericht der Ständekommission vom 3. Juni 2025 zur Folgegesetzgebung neue Verfassung, 1. Teil wird auf Seite 43 bei den Bemerkungen zu Artikel 58 auf den Artikel 11a im EG ZGB verwiesen. In der elektronischen Gesetzessammlung (abgerufen am 6. September 2025) befindet sich kein Artikel 11a im EG ZGB. Es scheint, dass in der elektronischen Gesetzessammlung nicht die an der Landsgemeinde 2024 verabschiedete Version des EG ZGB aufgeschaltet ist.  
  
Die AVA gibt zu bedenken, dass kopierte Unterschriften rechtlich keine Relevanz haben. Fälle, in denen eine kopierte Unterschrift zur Anwendung kommen soll, sollen daher direkt ohne Unterschrift versendet werden. Weiter hält es die AVA für angezeigt, den veralteten Begriff «verlauben» durch «erlauben» zu ersetzen.  
Formulierungsvorschlag: «Die Ständekommission regelt in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Verwaltungsfragen eigenständig. Sie kann insbesondere Zahlungsberechtigungen festlegen oder Versände ohne Unterschriften erlauben.»
- Art. 59 lit. b Redaktioneller Hinweis: «der Grosse Rat» nicht «der Grose Rat».

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstands der AVA  
Ursulina Kölbener, Co-Präsidentin  
Marco Keller, Co-Präsident